

## **BGer 8C\_379/2015 vom 20. Oktober 2015**

Bundesgericht, 2015-10-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_379\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_379_2015)

FR: TF 8C\_379/2015 du 20 octobre 2015

IT: TF 8C\_379/2015 del 20 ottobre 2015

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Die beiden Beschwerden betreffen einen kantonalen Gerichtsentscheid vom 3. Februar 2015, es liegt ihnen derselbe Sachverhalt zugrunde und es stellen sich die gleichen Rechtsfragen, weshalb die beiden Verfahren zu vereinigen und in einem einzigen Urteil zu erledigen sind.

#### **E. 2**

Streitig und zu prüfen ist einzig die Invaliditätsbemessung.

#### **E. 3**

Die SUVA macht geltend, dass der Sold, den der Versicherte als Mitglied der Betriebsfeuerwehr seiner Arbeitgeberin verdient hatte, beim Valideneinkommen ausser Acht bleiben müsse.

Nach der Rechtsprechung sind dabei grundsätzlich nur die für den AHV-beitragspflichtigen Lohn massgebenden Lohnkomponenten einzubeziehen (Urteile 8C\_465/2009 vom 12. Februar 2010 E. 2.1; U 233/99 vom 21. März 2000 E. 3a). Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat in ZAK 1950 S. 316 f. erkannt, dass der Feuerwehrsold des Angehörigen einer staatlich anerkannten privaten Feuerwehr, im damals zu beurteilenden Fall einer Werksfeuerwehr im Kanton Basel-Stadt, kein AHV-beitragspflichtiges Erwerbseinkommen sei (vgl. auch BGE 129 V 425). Nach Art. 6 Abs. 2 lit. a AHVV in Verbindung mit Art. 24 lit. f bis des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) gehört insbesondere der Sold der Milizfeuerwehrlaute nicht zum beitragspflichtigen Erwerbseinkommen, sofern er einen Betrag von jährlich 5'000 Franken nicht übersteigt und für Dienstleistungen ausgerichtet wird, die in Zusammenhang stehen mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeine Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen; vgl. die in Art. 24 lit. f bis genannten, hier jedoch nicht bedeutsamen Ausnahmen). Der hypothetische Sold für den Feuerwehrdienst von 2'300 Franken, den der Versicherte im Jahr 2012 bei der vormaligen Arbeitgeberin hätte erzielen können, ist daher beim Valideneinkommen nicht zu berücksichtigen.

#### **E. 4**

Der Versicherte macht sinngemäss im Wesentlichen geltend, dass ihm eine andere als die derzeitige Stelle auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht zuzumuten sei. Zu Unrecht habe ihm das kantonale Gericht beim Invalideneinkommen den Tabellenlohn eines Elektrotechnikers angerechnet (nach der Lohnstrukturerhebung LSE, herausgegeben vom Bundesamt für Statistik, 2010, Tabelle TA1, Position 27: Herstellung von elektronischen Ausrüstungen).

Das kantonale Gericht hat sich dazu indessen zutreffend geäußert. Der Versicherte ist nach dem Unfall umgeschult worden. Er ist rund 50-jährig und ihm ist eine Stelle zuzumuten, die seinen dabei erworbenen Fähigkeiten entspricht. Dass er Mühe hat, einen entsprechenden Arbeitsplatz zu finden, erscheint aufgrund der konkreten Umstände nachvollziehbar, führt aber nicht zur generellen Unzumutbarkeit eines Erwerbs in einer Verweistätigkeit als Elektrotechniker. Es ist nicht einzusehen und wird auch beschwerdeweise nicht näher dargelegt, weshalb der Versicherte seine Restarbeitsfähigkeit im neuen Beruf auf dem allein massgeblichen ausgeglichenen Arbeitsmarkt nicht zu verwerten vermöchte ( Art. 16 ATSG ; BGE 134 V 64 E. 4.2.1 S. 70 f.; 110 V 273 E. 4b S. 276; ZAK 1991 S. 318 E. 3b). Insbesondere ist nicht nachvollziehbar, weshalb ihm allein wegen seines Alters von 50 Jahren die Berufseignung auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt abzusprechen wäre. Dem Umstand, dass - nebst der grundsätzlich allein versicherten unfallbedingten Invalidität - auch das vorgerückte Alter eine Ursache der Erwerbslosigkeit oder -unfähigkeit bildet, wird im Bereich der Unfallversicherung bei der Invaliditätsbemessung mit der Bestimmung von Art. 28 Abs. 4 UVV Rechnung getragen. Die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Bestimmung sind hier jedoch nicht gegeben ( BGE 122 V 418 E. 1b S. 419, E. 3 und 4 S. 421 ff.).

#### **E. 5**

Die fehlende Berufserfahrung hat das kantonale Gericht jedoch zu Recht bei den erwerblichen Auswirkungen der Gesundheitsschädigung berücksichtigt und auf Seiten des Invalideneinkommens einen leidensbedingten Abzug vom Tabellenlohn in der Höhe von zehn Prozent gewährt (RKUV 1993 Nr. U 168 S. 97 E. 4b i.f.; BGE 126 V 75 E. 5 b/bb S. 80; Urteil I 395/04 vom 26. Januar 2006 E. 5.3.2). Der Versicherte ist auf dem ihm neu, das heisst nach der Umschulung, offen stehenden Arbeitsmarkt Anfänger, er hat in dieser Branche keine Arbeitserfahrung und wird daher zumindest beim Berufseinstieg einen gegenüber gesunden Mitbewerbern unterdurchschnittlichen Lohn in Kauf nehmen müssen. Dies ist denn auch nach den Lohnstrukturerhebungen des Bundesamts für Statistik ausgewiesen (auch wenn entsprechende Zahlen nur für den privaten und öffentlichen Sektor zusammen verfügbar sind: Tabelle T10, zuletzt erhoben 2010, [http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/03/04/blank/data/01/06\\_01.html](http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/03/04/blank/data/01/06_01.html), besucht am 13. Oktober 2015). Die Bestimmung der Höhe des Abzuges stand im Ermessen des kantonalen Gerichts ( BGE 129 V 472 E. 4.2.3 S. 481; 126 V 75 E. 5 S. 78 ff.; 132 V 393 E. 3.3 S. 399). Eine Angemessenheitskontrolle ist dem Bundesgericht verwehrt ( Art. 95 lit. a BGG ; BGE 134 V 322 E. 5.3 S. 328; 132 V 393 E. 3.3 S. 399; Urteil 8C\_644/2008 vom 19. August 2009 E. 6.1, nicht publ. in: BGE 135 V 353 , aber in: SVR 2010 IV Nr. 6 S. 13). Die Vorbringen der SUVA vermögen den gewährten Abzug von zehn Prozent nicht als willkürlich erscheinen zu lassen.

#### **E. 6**

Zusammengefasst beläuft sich das Valideneinkommen ausgehend von den dazu ergangenen, im Übrigen nicht beanstandeten Feststellungen des kantonalen Gerichts auf 85'262 Franken (ohne Feuerwehrosold von 2'300 Franken) und das Invalideneinkommen (in Übereinstimmung mit der Vorinstanz) auf 72'340 Franken. Aus dem Vergleich ergibt sich ein Invaliditätsgrad von 15 Prozent (gegenüber den vom kantonalen Gericht ermittelten 18 Prozent). Der vorinstanzliche Entscheid ist insoweit abzuändern.

#### **E. 7**

Das Verfahren ist kostenpflichtig ( Art. 65 BGG ). Entsprechend seinem Ausgang werden beiden Parteien Gerichtskosten auferlegt ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Die SUVA hat dem Versicherten eine Parteientschädigung zu bezahlen ( Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG ). Im Übrigen kann ihm die unentgeltliche Rechtspflege (im Sinne der vorläufigen Befreiung von den Gerichtskosten und der unentgeltlichen Verbeiständung, Art. 64 Abs. 1 und Abs. 2 BGG ) gewährt werden, weil die Bedürftigkeit aktenkundig ist und die Beschwerde nicht aussichtslos war. Es wird indessen ausdrücklich auf Art. 64 Abs. 4 BGG aufmerksam gemacht, wonach die begünstigte Partei der Bundesgerichtskasse Ersatz zu leisten haben wird, wenn sie später dazu im Stande ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.